44-644-S

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Stau- und Triebwerksanlage an der Sinn in Gemünden-Schaippach der Eheleute Josef und Gabriele Kreuzer, Zwiesel**

Die Eigentümer der Wasserkraftanlage an der Sinn in Gemünden-Schaippach beantragen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserkraftanlage in Schaippach. Die bestehende wasserrechtliche Bewilligung ist noch bis 31.12.2020 befristet. Im Rahmen der Neubewilligung ist eine Erhöhung der Nutzwassermenge von bisher 9,0 m³/s auf 10,5 m³/s sowie die Erhöhung der Mindestwassermenge von derzeit 250 l/s auf insgesamt 650 l/s (540 l/s für die Fischaufstiegsanlage, 30 l/s für den Aalabstieg sowie 80 l/s für die Spülrinne als Fischabstieg) vorgesehen.

Zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der aufwärts gerichteten Durchgängigkeit ist die Anpassung der bestehenden Fischaufstiegsanlage (Raugerinne mit Beckenstruktur) an die zukünftig erhöhte Mindestwassermenge von 540 l/s geplant. Die Umbaumaßnahmen umfassen dabei die Herstellung eines neuen Einlaufbauwerkes im Oberwasser zum Schutz des natürlichen Beckenpasses gegen Hochwassereinflüsse sowie die hydraulische Anpassung an die geplante Erhöhung der Mindestwassermenge.

Zum Schutz der Fische wird ein Vertikalrechen mit einem Stababstand von 20 mm aus Rund- und Flachstählen vorgesehen. Die Rechenanströmgeschwindigkeit beträgt 0,45 m/s. Als Fischabstiegshilfen sind die Errichtung einer unter Wasser angeordneten Spülrinne sowie eine variable Abstiegsöffnung an der orographisch linken Seite des Feinrechens für einen sohlnahen Abstieg der Aale vorgesehen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die geplanten Umbaumaßnahmen am Einleitungsbauwerk der Fischaufstiegsanlage stellen einen Gewässerausbau dar, für den ebenfalls gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs­maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger legte hierfür die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung des in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien­kataloges zu folgendem Ergebnis geführt:

1. **Merkmale des Vorhabens**
   1. **Größe des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst neben der Erhöhung der Nutzwassermenge für den Betrieb der Wasserkraftanlage Umbaumaßnahme an der Fischaufstiegsanlage (FAA). Zudem sind Maßnahmen zum Fischabstieg vorgesehen. Nach Angaben in den Antragsunterlagen beschränken sich die Umbaumaßnahmen für die Gesamtmaß­nahme auf eine Fläche von 1.780 m².

* 1. **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Die zwei vorhandenen Turbinen (Kaplanturbine mit 334 kW und Francisturbine mit 115 kW) sollen künftig eine Wassermenge von 10,5 m³/s nutzen. Der Mindestwasserabfluss wird auf 650 l/s erhöht. Dabei sollen über die vorhandene FAA 540 l/s abgeleitet werden, die restlich verbleibende Wassermenge von 110 l/s sind für den Betrieb der Fisch- und Aalabstiegseinrichtungen am Kraftwerk vorgesehen. Um die FAA an die künftige Mindestwassermenge anzupassen ist zum einen das Einleitungsbauwerk umzubauen, zum anderen sind kritische Bereiche in den einzelnen Beckenpässen der FAA durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbringen von Störsteinen) nachzubessern.

Als Fischabstiegshilfen sind die Errichtung einer unter Wasser angeordneten Spülrinne sowie eine variable Abstiegsöffnung an der orographisch linken Seite des Feinrechens für einen sohlnahen Abstieg der Aale vorgesehen.

Neue unverbaute Flächen müssen für die erforderlichen Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden.

* 1. **Abfallerzeugung**Während der Bauphase werden insbesondere Bodenaushub, Bauschutt sowie Räumgut aus dem Oberwasserkanal anfallen.
  2. **Umweltverschmutzung und Belästigungen**Während der Bauphase kann es zu Baulärm, Verschmutzungen und Behinderungen kommen. Der Vorhabensträger ist jedoch verpflichtet, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm vom 19.08.1970 sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) genannten Bestimmungen zu beachten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
  3. **Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)**Während der Bauphase können Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und damit der Eintrag von Betriebsstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen, Bauhilfsstoffen in Gewässer und Boden nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach Aussage des Vorhabensträgers sollen für die Arbeiten im Gewässerbereich jedoch ausschließlich Bioölbagger verwendet werden.

1. **Standort des Vorhabens**
   1. Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die geplanten Baumaßnahmen erfolgen im Bereich der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Wasserkraftanlage (Erstgenehmigung Dez. 1961). Es sind weder Siedlungsflächen noch sonstige empfindliche Nutzungen betroffen.

* 1. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge erfolgt eine Verringerung der Dynamiktage (um 19 Tage weniger), d.h. künftig bleibt an 73 Tagen ein dynamischer Abfluss in der Ausleitungsstrecke erhalten (Verringerung gegenüber IST). Demgegenüber steht jedoch durch die Erhöhung der Restwassermenge gegenüber dem IST nun an ca. 273 Tagen im Jahr mehr als die doppelte Wassermenge in der Ausleitungsstrecke zur Verfügung, wodurch ein positiver Beitrag im Hinblick auf die gesamtökologische Situation geleistet wird.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da die vorhandenen Strukturen für die Umbaumaßnahmen genutzt werden.

* 1. Schutzkriterien

Die Wasserkraftanlage mit Fischaufstiegsanlage liegt im Naturschutzgebiet „Sinngrund“, Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ sowie im Natura 2000–Gebiet „Sinngrund“. Wesentliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch das Vorhaben wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde ausgeschlossen.

Des Weiteren liegt die Wasserkraftanlage mit Fischaufstiegsanlage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Maines sowie teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Sinn. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind durch die geplanten Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet nicht zu erwarten.

Weitere Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

1. **Merkmale der möglichen Auswirkungen**
   1. Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Gewässer, Boden, Natur und Landschaft sind nur kleinräumig. Während der Bauphase kommt es zu Eingriffen in Boden und Gewässer. Es sind Ausbaggerungen und Betonierarbeiten durchzuführen. Es fällt Bauschutt und Bodenaushub an. Durch die Festsetzung entsprechender Auflagen im Hinblick auf den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Materialien sowie Beachtung des Überschwemmungs­gebietes wird sichergestellt, dass Auswirkungen möglichst geringgehalten werden.   
Durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge von 9,0 m³/s auf 10,5 m³/s erfolgt zwar eine Verringerung des dynamischen Abflusses um 19 Tage, gleichzeitig stehen jedoch durch die Erhöhung der Restwassermenge an ca. 273 Tagen im Jahr mehr als das Doppelte der bisherigen Wassermenge in der Ausleitungsstrecke zur Verfügung. Die Wassertiefen werden sich dadurch in der Ausleitungsstrecke um durchschnittlich 5 – 10 cm erhöhen.   
  
Ferner werden im Rahmen der Umbaumaßnahmen auf dem Betriebsgelände der Wasserkraftanlage Maßnahmen zum Fischschutz umgesetzt.

Durch die erzeugte, klimaneutrale Energie werden rund 672.000 kg CO2/Jahr vermieden.

* 1. Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

* 1. Schwere und Komplexität

Die Eingriffe in Gewässer, Boden, Natur und Landschaft, insbesondere während der Bauphase, sind lokal und zeitlich begrenzt und von geringerer Schwere und Komplexität.

* 1. Wahrscheinlichkeit

Es wird zu zeitlich und räumlich begrenzten Auswirkungen, die nachteilig sein können, insbesondere während der Bauphase kommen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Landschaft sind nicht zu erwarten.

* 1. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Zeitlich begrenzte, lokale Auswirkungen, die nachteilig sein können (im Rahmen der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind nur während der Bauphase zu erwarten. Durch Festlegung eines Zeitfensters für die Durchführung von Bauarbeiten im Gewässerbereich (außerhalb der Laichzeiten der Salmoniden, der Nasen und der Barben) werden mögliche Beeinträchtigungen für Fische weitgehendst ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf Vegetation und Landschaftsbild sind temporär, der Uferbewuchs wird sich wieder regenerieren. Irreversible, nachteilige Auswirkungen (außerhalb des Rahmens der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind nicht erkennbar.

Die erneute Bewilligung der Wasserkraftanlage an der Sinn in Gemünden-Schaippach sowie die Umbaumaßnahmen an der Fischaufstiegsanlage im Bereich dieser Anlage können während der Bauphase lokale Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben. Jedoch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist das Vorhaben im Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen als positiv zu bewerten, da sich zum einen die Erhöhung der Anlagennutzung positiv auf den Klimaschutz auswirkt, zum anderen wird durch die Verbesserung der Durchgängigkeit an einem bestehenden Querbauwerk mit Festsetzung einer wesentlich höheren Mindestwassermenge sowie der Errichtung der Anlagen zum Fischabstieg den rechtlichen Forderungen (§§ 33, 34 und 35 WHG) Folge geleistet.

Im Ergebnis kann daher davon ausgegangen werden, dass weder der Betrieb der Wasserkraftanlage noch die Umbaumaßnahmen an der Fischaufstiegsanlage zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 05.11.2019

Landratsamt Main-Spessart

Schulze, RR